

Vereinsatzung des Turn- und Sportvereins 1896 e. V. Rain am Lech



§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

Der „Turn- und Sportverein 1896 e. V. Rain“ mit Sitz in Rain am Lech verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, der Kunst, von Brauchtum und Kultur, Geist und Körper zu kräftigen und gute Sitten zu pflegen. Alle parteipolitischen Bestrebungen sind ausgeschlossen. Der Verein steht auf demokratischer Grundlage und ist im Vereinsregister eingetragen.

Die Mittel zur Erreichung des Satzungszweckes sind:

1. Abhaltung von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen,
2. Instandhaltung der Sportanlagen und des Vereinsgeländes, sowie der Turn- und Sportgeräte,
3. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen und Kursen, Veranstaltungen, bzw. Teilnahme an Festlichkeiten und Abhaltung von kulturellen Veranstaltungen wie die Pflege von Brauchtum.
4. Ausbildung und Einsatz von sachgemäß ausgebildeten Übungsleitern.
5. Zugehörigkeit zum Bayerischen Landes-Sportverband und dessen Fachverbänden.
6. Die Gründung von Gesellschaften zum Betreiben von wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, insbesondere die Verwertung von Rechten und die Beteiligung an solchen Gesellschaften sowie deren Auflösung oder Veräußerung von Anteilen.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitgliedsarten:
Der Verein besteht aus:
Aktiven Mitgliedern
Passiven Mitgliedern
Ehrenmitgliedern
2. Ehrenmitglieder
Personen, die sich besondere Verdienste um den Verein und um den Sport im Allgemeinen erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern, verdiente Funktionäre zu Ehrenfunktionären ernannt werden.
3. Erwerb der Mitgliedschaft
 - a) Mitglied im Verein können natürliche und juristische Personen werden.
 - b) Jeder Bewerber hat ein Aufnahmeformular auszufüllen und eigenhändig zu unterschreiben.
 - c) Minderjährige Bewerber haben die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters nachzuweisen.
 - d) Mit der Einreichung des Aufnahmegesuches unterwirft sich der Bewerber, für den Fall der Aufnahme, dieser Satzung.
 - e) Über die Aufnahme entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnungsgründe sollen dem Bewerber schriftlich bekanntgegeben werden.
4. Rechte der Mitglieder
Alle Mitglieder haben mit Vollendung des 16. Lebensjahres Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung und sind ab 18 Jahren in Vereinsgremien wählbar. Die Mitglieder können die Einrichtungen des Vereins benutzen, soweit dafür nicht noch der Beitritt zu einer Abteilung des Vereins erforderlich ist. Jedes Mitglied hat das Recht, sich den Abteilungen des Vereins anzuschließen, soweit die vorhandenen Sportmöglichkeiten dies zulassen. Bei Ablehnung entscheidet auf Antrag der geschäftsführende Vorstand

§ 3 Vorstand, Vorstandschaft und Vereinsausschüsse

- 1) Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
der 1. Vorstand,
der 2. Vorstand
und zwei stellvertretende Vorstandmitglieder.
Befugnisse:
 - a) Der Verein wird durch die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.
 - b) Im Außenverhältnis unterliegen die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes keinen satzungsgemäßen Handlungsbeschränkungen.
 - c) Der geschäftsführende Vorstand ist im Innenverhältnis an die Geschäftsordnung gebunden
 - d) Der geschäftsführende Vorstand kann Entscheidungen gemäß § 1 Nr. 6 mit einer Mehrheit von zwei

Dritteln seiner Mitglieder treffen.

- 2) Die erweiterte Vorstandschaft bilden:
der geschäftsführende Vorstand und
die Ehrenfunktionäre

Befugnisse

- a) Die Mitglieder der erweiterten Vorstandschaft haben ein Mitspracherecht in allen Abteilungen
- b) Die erweiterte Vorstandschaft ist an die Geschäftsordnung gebunden

- 3) Den Hauptausschuss bilden:
die erweiterte Vorstandschaft
die gewählten Abteilungsleiter bzw. deren gewählte Vertreter
sowie bis zu vier weitere Mitglieder, welche vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer seiner
Wahlperiode ernannt werden.

Befugnisse:

- a) Der Hauptausschuss sorgt für Einhaltung und Ausführung aller Bestimmungen der Satzungen und der Geschäftsordnung.
- b) Der Hauptausschuss kann selbstständig Angelegenheiten, sowie Streitigkeiten unter Mitgliedern oder Vereinsangehörigen zur Erledigung bringen. Gegen die Beschlüsse des Hauptausschusses steht die Berufung zu jeder Mitgliederversammlung offen. Sämtliche Beschlüsse des Hauptausschusses sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen
- c) Der Hauptausschuss hat in allen Angelegenheiten, die nicht der Vereinsversammlung oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, die maßgebende Beschlussfassung. Diese Beschlüsse sind für den geschäftsführenden Vorstand bindend.
- d) Der Hauptausschuss kann alle Angelegenheiten, auch solche, über die er endgültig beschließen könnte, der Vereinsversammlung unterbreiten und jederzeit die Einberufung einer Haupt- oder einer anderen Versammlung beschließen.
- e) Änderung der Geschäftsordnung. Die Änderung ist der bei der nächsten Hauptversammlung bekannt zu geben.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Satzungszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen bedacht werden.

- 4) Abteilungen

Der Verein gliedert sich in Abteilungen, die in der Geschäftsordnung genannt sind. Alle Mitglieder einer Abteilung sind auch Mitglieder des Hauptvereins.

Neugründungen und Auflösung einer Abteilung bedürfen der Zustimmung des Hauptausschusses.

Jede Abteilung hat einen Abteilungsleiter sowie einen Stellvertreter zu wählen. Die Termine der Wahlen sind im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand festzulegen, Sie müssen mindestens vier Wochen vor der ordentlichen Mitglieder-Jahresversammlung (Hauptversammlung) stattfinden. Zu den Abteilungsleiterwahlen sind sämtliche Abteilungsmitglieder einzuladen (Einladung wie bei Hauptversammlung --> § 7 Abs. 1). Gewählte Abteilungsleiter sind von der Hauptversammlung zu bestätigen. Die Wahlzeit beträgt zwei Jahre. Zur Vertretung der Abteilung in Vereinsgremien sind nur gewählte Funktionäre berechtigt. Sinkt die Mitgliederzahl einer Abteilung unter 20, so kann sie auf Antrag des geschäftsführenden Vorstandes vom Hauptausschuss aufgelöst werden.

- 5) Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung gewählt werden.

- 6) Ehrenausschuss

Der Ehrenausschuss besteht aus

- a) der erweiterten Vorstandschaft und
- b) weiteren Mitgliedern, welche vom geschäftsführenden Vorstand für die Dauer der Wahlperiode ernannt werden

Der Ehrenausschuss legt die Ehrenordnung fest. Die Ehrenfunktionen werden auf Vorschlag des Ehrenausschusses vom Hauptausschuss ernannt.

- 7) Soweit diese Satzung keine anderen Regelungen enthält, werden Entscheidungen in allen Gremien mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen getroffen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

§ 4 Einnahmen, Ausgaben und Verwaltung

- 1) Die Einnahmen der Hauptkasse setzen sich zusammen aus
 - von der Hauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträgen
 - den Überschüssen aus Veranstaltungen des Hauptvereins
 - den Abgaben und Leistungen der Abteilungen (vgl. § 4 Abs 2)
 - Einnahmen aus Mieten, Werbung und Verpachtung
 - Zuschüssen von Verbänden und Behörden
 - freiwilligen Spenden und sonstigen Zuwendungenzweckgebundene Spenden sind entsprechend zu verwenden
- 2) Nebenkassen der Abteilungen
 - a) Die Abteilungen sind zur Führung eigener Kassen berechtigt. Die Kassen sind Nebenkassen der Hauptkasse; sie sind deshalb über die Hauptkasse abzuschließen. Die Kassen setzen sich zusammen aus:
 - Zuweisungen der Hauptkasse
 - Spartenbeiträgen
 - Einnahmen aus Veranstaltungen und dem Sportbetrieb der Abteilungen
 - b) Gewinnabführung
Übersteigen die Einnahmen einer Abteilung den gemäß Geschäftsordnung festgelegten Jahresetat, so sind diese Überschüsse an die Hauptkasse abzuführen.
 - c) Die Abteilungen sind an die Geschäftsordnung gebunden. Kreditaufnahmen sind unzulässig.
 - d) Konten der Abteilungen dürfen nur vom Vorstand auf den TSV angelegt werden. Bankvollmachten erteilt der Vorstand.
- 3) Kassenprüfungen
 - a) Die Hauptkasse ist mindestens einmal jährlich durch den bestellten Prüfungsausschuss zu prüfen.
 - b) Die Abteilungskassen sind am Ende eines Jahres von zwei Kassenprüfern, die von den jeweiligen Abteilungen in der Abteilungsversammlung zu wählen sind, zu prüfen und dann bis spätestens bis 31. Januar des Folgejahres beim Hauptkassier geprüft abzugeben.
 - c) Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Prüfungsausschusses haben jederzeit das Recht, in die Kassenbücher Einsicht zu nehmen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - a) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
 - b) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - c) Ausgaben und etwaige Gewinne dürfen nur für den satzungsgemäßen Zweck verwendet werden.
- 5) Vergütungen für Vereinstätigkeit
 - a) Die Vereins und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
 - b) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen die Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - c) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Buchstabe b trifft die erweiterte Vorstandschaft. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -beendigung.
 - d) Der geschäftsführende Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer entsprechenden Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
 - e) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der geschäftsführende Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtliche Beschäftigte anzustellen.
 - f) Im Übrigen haben die Mitglieder des Vereins Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch ihre Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, Porto, Telefon usw.
 - g) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 12 Monaten geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und prüffähigen Aufstellungen nachgewiesen werden.
 - h) Vom Hauptausschuss können im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach Buchstabe g festgesetzt werden.
 - i) Weiter Einzelheiten regelt ggf. die Geschäftsordnung, deren Änderungen vom Hauptausschuss beschlossen werden können.

§ 5 Austritt, Ausschluss

1) Austritt

Die Austritterklärung hat einen Monat vor Beendigung des Kalenderjahres schriftlich zu erfolgen. Mit dem Eintreffen derselben erlöschen die Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft zum Jahresende. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis kann der Vorstand vornehmen, wenn Mitglieder mit der Bezahlung ihrer Beiträge im Rückstand geblieben sind. Die Streichung entbindet nicht von der Forderung des Vereins an den Ausgeschiedenen.

2) Der Ausschluss erfolgt:

- a) Bei groben oder wiederholten Vergehen gegen die Vereinssatzungen.
- b) bei unehrenhaftem Betragen, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens oder bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.
- c) Über den zeitweiligen Ausschluss vom Sportbetrieb entscheiden die Übungsleiter, der Abteilungsleiter oder der geschäftsführende Vorstand.
- d) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit der betroffenen Abteilung. Gegen die Entscheidung steht dem Betroffenen binnen zwei Wochen – gerechnet von der Zustellung des Ausschlusses an – das Einspruchsrecht zur nächsten Mitgliederversammlung zu, die dann endgültig entscheidet. Über den Ausschluss eines Mitgliedes wird in der Mitgliederversammlung geheim abgestimmt. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Dem Betroffenen ist vor der Beschlussfassung über den Ausschluss und bei Einspruch gegen den Ausschlussbeschluss auch in der ordentlichen Mitgliederversammlung ausreichend Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.

§ 6 Beiträge der Mitglieder

Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu bezahlen. Beitragsänderungen können in jeder Hauptversammlung für das folgende Kalenderjahr beschlossen werden. Ehrenmitglieder und -funktionäre sind vom Beitrag frei.

Der Beitrag ist als Jahresbeitrag im 1. Quartal eines Kalenderjahres fällig.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Anmeldung erfolgt. Der Mitgliedsbeitrag im Aufnahmejahr ist anteilig, beginnend mit dem Aufnahmemonat, in einem Betrag zu entrichten. Gebühren regelt die Geschäftsordnung

§ 7 Versammlungen und Geschäftsjahr

1) Als satzungsmäßige Versammlungen gelten:

- a) Ordentliche Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) Außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitglieder-Jahresversammlung findet einmal jährlich statt. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden auf Beschluss des Hauptausschusses oder des geschäftsführenden Vorstandes oder wenn ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe der Gründe dies beim geschäftsführenden Vorstand beantragt, statt.

Ort, Zeit und Tagesordnung einer Mitgliederversammlung sind durch schriftliche Einladung oder durch Veröffentlichung im Rainer Anzeigenblatt mindestens 8 Tage vorher bekannt zu geben.

Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 3 Tage vorher beim geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können von der Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit zur Beratung und Abstimmung zugelassen werden.

2) Die Beschlüsse und Wahlen der Mitglieder-Jahreshauptversammlung sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Beschlüsse über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen sowie Änderungen der Satzung bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gewertet.

3) In der Mitgliederversammlung ist:

- a) Vom geschäftsführenden Vorstand über die Tätigkeit des Vereins im vergangenen Geschäftsjahr zu berichten und Rechnung zu legen.
- b) Von den Abteilungen über die Tätigkeit der Abteilungen zu berichten
- c) Die Neuwahl des geschäftsführenden Vorstandes muss in geheimer Wahl vorgenommen werden. Dieser wird für zwei Jahre gewählt. Die einzelnen Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl eines Nachfolgers im Amt – das Recht zum Rücktritt bleibt unbenommen. Beim Ausscheiden einzelner Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes wird der Nachfolger bei der nächsten Hauptversammlung bis zum Ende der bisherigen Amtszeit gewählt. Zur Gültigkeit bei der Wahl der

Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes muss der Gewählte mindestens die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigen. Stimmenthaltungen werden als ungültige Stimmen gezählt. Ist durch Stimmzersplitterung infolge mehrerer Vorschläge eine absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht worden, so ist in einem 2. Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten des 1. Wahlgangs vorzunehmen, die die meisten Stimmen auf sich vereinigten.

Bei sonstigen Wahlen genügt relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- d) Die drei Mitglieder des Prüfungsausschusses werden für zwei Jahre gewählt. Zur Wahl genügt die einfache Mehrheit.
- e) Bestätigung der gewählten Abteilungsleiter. Zur Vertretung der Abteilung im Verein sind nur gewählte und bestätigte Funktionäre berechtigt.
Der geschäftsführende Vorstand ist zur vorläufigen Bestätigung der Abteilungsleiter von der Wahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung berechtigt.
- f) Satzungsänderungen nach ausdrücklicher Ankündigung in der Einladung
- g) Erlass einer Geschäftsordnung, die das Verhältnis der Vereinsorgane und -gremien im Innenverhältnis regelt.

§ 8 Auflösung

- 1) Das Vermögen des Vereins umfasst den gesamten Besitz des Hauptvereins einschließlich aller Abteilungen.
- 2) Löst sich eine Abteilung auf, so fällt deren Vermögen und Sportausrüstung an den Hauptverein.
- 3) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der ein Fünftel der Mitglieder anwesend sind. Zur Beschlussfassung ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, kann innerhalb vom 14 Tagen eine weitere außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.
- 4) Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet den Vereinsgläubigern nur das Vereinsvermögen. Das nach Auflösung oder Abwicklung der Vereinsverhältnisse verbleibende Aktivvermögen fällt der Stadt Rain am Lech zu mit der Maßgabe, es wiederum für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 9 Schlussbestimmungen

Die Satzung tritt nach

- a) Versammlungsbeschluss vom 10. Juni 2010 und
 - b) Eintragung beim Registergericht
- in Kraft.

Rain am Lech, den 10. Juni 2010

Unterschrift

Martin
Kollmann